

# Habilitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 2011

Gemäß § 30 Abs. 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 4/2010 S. 60) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Übersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Vortrag und Kolloquium
- § 10 Nachweis der Lehrbefähigung
- § 11 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 12 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 13 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient nach § 30 Abs. 2 BbgHG als Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat, vertreten ist.

(3) Habilitationsfächer der Fakultät können auch durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

## § 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung:  
Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten
  - a) eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten wissenschaftlichen Gebiet sein und eine weitere wissenschaftliche Arbeit nach der Dissertation darstellen muss. Der Inhalt der Habilitationsschrift muss in wesentlichen Teilen von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden verschieden sein. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache oder in einer in dem jeweiligen Fach üblichen internationalen Wissenschaftssprache abgefasst sein oder
  - b) publizierte oder zum Druck angenommene Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen (kumulative Habilitationsleistung). Hierbei darf die Dissertation nicht berücksichtigt werden. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inneren Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.
2. Ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 9:  
Vortrag und Kolloquium müssen zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann, und dass er oder sie die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(2) Nach vollzogener Habilitation soll eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten werden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Habilitandinnen und Habilitanden müssen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die durch eine abgeschlossene Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Titel einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachgewiesen wird. Darüber hinaus sollen die Habilitandinnen und Habilitanden nachweisen, dass sie weitergehende einschlägige wissenschaftliche Leistungen über den engeren thematischen Bereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistungen hinaus erbracht haben und über Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaft-

<sup>1</sup> Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 5. Oktober 2011.

lichen Gebiet im Umfang von mindestens 6 SWS verfügen.

#### **§ 4 Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu richten. Er muss die genaue Bezeichnung des Lehrgebietes enthalten, für das die Habilitation angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf sowie eine Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die beglaubigte Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in vier gebundenen Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
6. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 2 Abs. 2) mit jeweils kurzer Erläuterung. Die Themenvorschläge müssen sich von den Themen der Dissertation und der Habilitationsschrift hinreichend unterscheiden. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden können die Themenvorschläge auch erst nach der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 eingereicht werden.
7. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche,
8. eine Erklärung, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich nicht in einem schwebenden Habilitationsverfahren an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

#### **§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(2) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Berichterstattung der Dekanin oder des Dekans mit der Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(3) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist insbesondere abzulehnen wenn:

1. die Habilitandin oder der Habilitand die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,

2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
3. eine vergleichbare an einer anerkannten Hochschule im Ausland erworbene Qualifikationsarbeit nicht vorgelegt wird,
4. eine zweimalige erfolglose Durchführung eines Habilitationsverfahrens an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen wissenschaftlichen Gebiet wegen unzureichender Habilitationsleistungen vorliegt,
5. eine fachliche Unzuständigkeit der Fakultät gem. § 1 Abs.2 gegeben ist.

(4) Die Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitand von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Solange noch kein Gutachten gemäß § 7 Abs. 1 eingegangen ist, kann die Habilitandin oder der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

#### **§ 6 Habilitationskommission**

(1) Mit der Entscheidung, das Habilitationsverfahren zu eröffnen, setzt der Fakultätsrat den Vorsitz und die Mitglieder einer Habilitationskommission für das jeweilige Verfahren ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet. Nach Art. 11 Abs. 4 GrundO steht bei Habilitationsentscheidungen das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Habilitationskommission gehören mindestens 4, höchstens 6 Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder an. Ein habilitiertes Mitglied kommt aus dem jeweils anderen Strukturbereich der Fakultät. Auch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte habilitierte Mitglieder der Fakultät können der Habilitationskommission angehören. Jeweils ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden wirken beratend mit.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (bestimmt durch: Venia legendi/Facultas docendi oder Professur) soll das wissenschaftliche Gebiet vertreten, in dem habilitiert wird. Habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen können der Habilitationskommission mit Stimmrecht angehören. Die Mehrheit der Mit-

glieder muss der Humanwissenschaftlichen Fakultät angehören.

(4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 2 Abs. 1 mindestens drei Personen zur Begutachtung, von denen mindestens eine nicht der Universität Potsdam angehört. Die Habilitandin oder der Habilitand hat das Recht, eine Gutachterin oder einen Gutachter seiner Wahl vorzuschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Gutachten dürfen nur von Personen eingeholt werden, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben und zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen sind. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter sind über die Vorschriften der Habilitationsordnung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Gutachten haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 8 genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission vorliegen.

(5) Nach Eingang der Gutachten sind diese zusammen mit der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung für einen Zeitraum von drei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistung im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät auszulegen. Hiervon macht die Dekanin oder der Dekan schriftlich Mitteilung. Alle Professorinnen und Professoren, habilitierte Mitglieder der Fakultät, einschließlich der emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und Habilitierten, können sich bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der schriftlichen Habilitationsleistung äußern.

### **§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen nach § 7 Abs. 5 empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Annahme oder die Ablehnung der

schriftlichen Leistungen und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.

(2) Bei einer Annahme ist das Vortragsthema vom Fakultätsrat gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Nr. 7 auszuwählen. Der Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Empfehlungen und Vorschläge nach den Absätzen 1 und 2. Gleichzeitig ist der Vortragstermin anzusetzen, der hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

(3) Im Falle der Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit ist gemäß § 11 zu verfahren.

(4) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

### **§ 9 Vortrag und Kolloquium**

(1) Der Vortrag und das Kolloquium finden hochschulöffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Sie finden frühestens zwei Wochen, nachdem der Habilitandin oder dem Habilitand das Thema mitgeteilt worden ist, statt, sofern sie sich nicht mit einem früheren Termin einverstanden erklärt.

(2) Die Dauer des Vortrags soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an, das in der Regel 45 Minuten dauert. Die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm beauftragtes habilitiertes Mitglied der Fakultät leitet das Kolloquium. Es kann sich auf das ganze wissenschaftliche Gebiet erstrecken, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Das Kolloquium wird eröffnet durch Fragen aus der Habilitationskommission.

### **§ 10 Nachweis der Lehrbefähigung**

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums beschließen die anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Werden diese Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss über die Lehrbefähigung gefasst. Alle Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Im Gesamtbeschluss nach Absatz 1 ist auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der

Habilitationskommission auch über die Bezeichnung des wissenschaftlichen Gebietes zu entscheiden.

(3) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des Kolloquiums teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitand unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung mit, dass sie oder er das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach dem Nachweis der Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszuhändigen. Diese muss enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Habilitationsfaches, in dem die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde,
4. den Namen der Universität und der Fakultät,
5. der Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
7. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(5) Nach vollzogener Habilitation hat die oder der Habilitierte das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

#### **§ 11 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen**

(1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 1 legt die Habilitationskommission gleichzeitig fest, in welchem Zeitraum Mängel der schriftlichen Habilitationsleistung zu beheben sind. Der Zeitraum sollte nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für den Vortrag und das Kolloquium gemäß § 9 Abs. 1, wenn diese nicht anerkannt worden sind. Der öffentliche Vortrag ist mit einem neuen Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen nach § 2 Abs. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Gebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte

Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

#### **§ 12 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung**

(1) Bereits Habilitierte können frühestens drei Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des wissenschaftlichen Gebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, die eine neue Schwerpunktsetzung nach der Habilitation erkennen lassen. Entsprechend schriftliche Unterlagen, sind einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften für die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 1 nicht verlangt werden.

#### **§ 13 Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann insbesondere widerrufen werden

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch Täuschung oder durch unvollständige Angaben erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 27. April 1995 (AmBek Nr. 6/95 S. 81) außer Kraft. Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach den Regelungen der bisherigen Ordnung zu Ende geführt.